

## **Wahlordnung Klassenelternsprecher und Stellvertreter am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg (DHG)**

### **§ 1**

#### **Wahl der Klassenelternsprecher**

(1) In den Jahrgangsstufen fünf bis zehn werden zur Unterstützung des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

(3) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst am ersten Klassenelternabend des neuen Schuljahres stattzufinden. In der 5. Jahrgangsstufe wird die Leitung der Wahl von einem Elternbeiratsmitglied wahrgenommen.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben wird.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(6) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Die wenigstens die Feststellung des Wahlergebnisses sowie den Namen, die Anschrift, Telefon und Mailadresse enthält.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Stellung**

(1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu einer Klassenelternsprecherversammlung (KES) ein. Mitglieder des Elternbeirats können an den Klassenelternabenden und der KES teilnehmen.

**Deutschhaus-Gymnasium**

Sprachliches und  
naturwissenschaftlich-technologisches  
Gymnasium mit  
Hochbegabtenförderung

Zeller-Str.41  
97082 Würzburg  
Tel.: (09 31) 3 59 40-0  
FAX.: (09 31) 3 59 40-20  
Email: [mail@deutschhaus.de](mailto:mail@deutschhaus.de)  
Web: [www.deutschhaus.de](http://www.deutschhaus.de)

(2) Der Klassenelternsprecher ist der erste Ansprechpartner für Eltern, Lehrer und SchülerInnen der jeweiligen Klasse.

Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

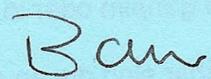
- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelterntreffen;
- zu Klassenelterntreffen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte sowie Mitglieder des Elternbeirates hinzu bitten.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher und Stellvertreter die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

Beschlossen am: 20.05.09

  
.....  
Elternbeiratsvorsitzende/den

Kenntnisnahme am: 20.05.09

  
.....  
Schulleitung